



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

22.07.2019

Nr. 30 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Holter Straße/Eisenweg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB**

### I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Aufstellung der Außenbereichssatzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Anregungen ein. Über die in der Beteiligung der Behörden vorgebrachte Anregung wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.
- b) Der Erlass der Außenbereichssatzung „Holter Straße/Eisenweg“ gem. § 35 (6) BauGB wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird als Satzungs begründung anerkannt.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Südgrenze des Eisenweges,  
im Osten: durch die Westgrenze des Flurstückes Nr. 501, Flur 3, Gemarkung Hövelhof,  
im Süden: durch die Ostgrenze des Flurstückes Nr. 501, Flur 3, Gemarkung Hövelhof,  
im Westen: durch die Ostgrenze der Holter Straße.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses an der Holter Straße auf dem Flurstück Nr. 291, Flur 3, Gemarkung Hövelhof.

### II. Hinweise

1.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Holter Straße/Eisenweg“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Sennegemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Holter Straße/Eisenweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

### III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, am 04.07.2019 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Satzung zur Außenbereichssatzung „Holter Straße/Eisenweg“ wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 22.07.2019

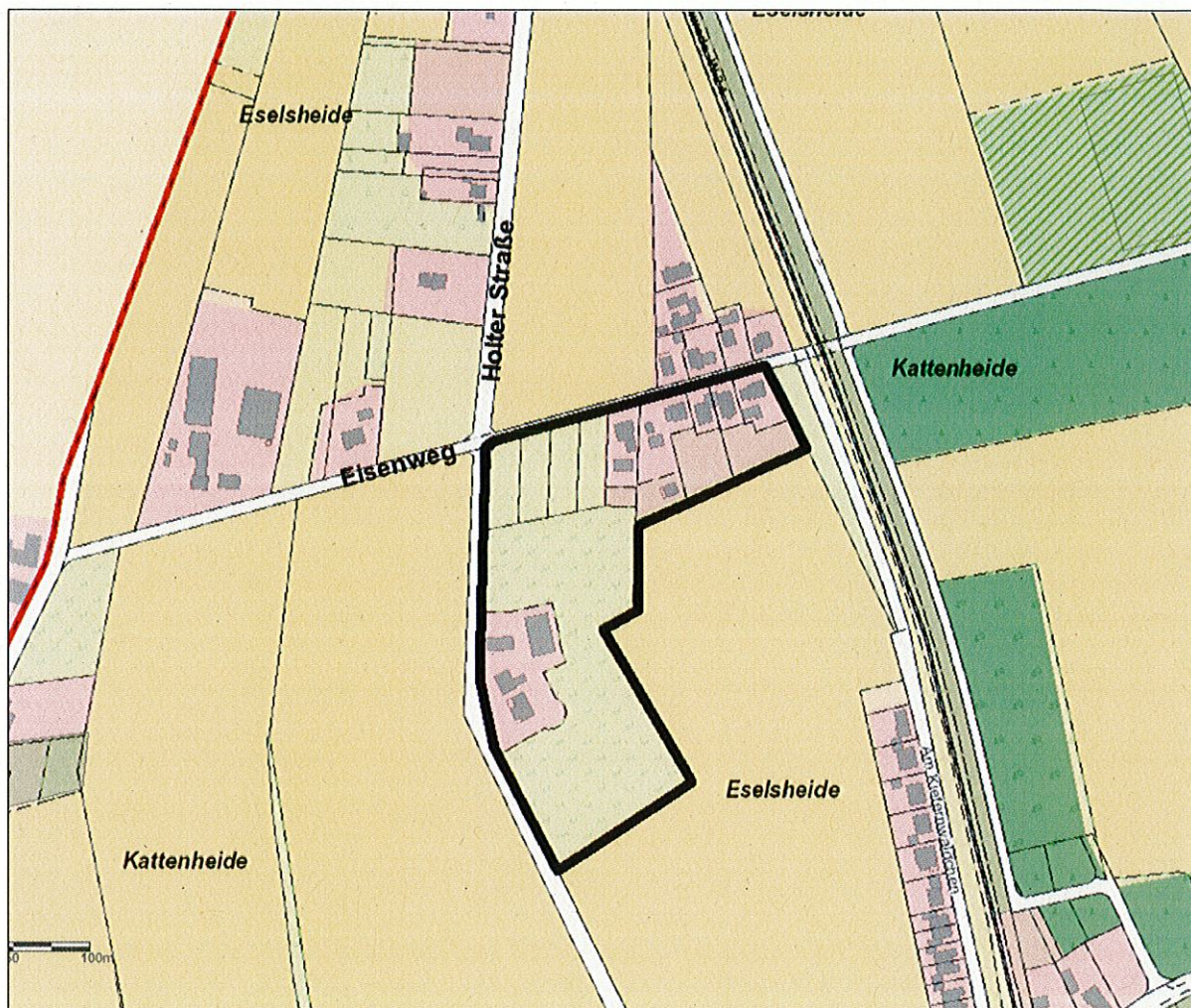
Der Bürgermeister

Berens





Anlage  
zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Holter Straße/Eisenweg“



Übersichtsplan

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.